

(3) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis 1 000 M ausgesprochen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Generaldirektor des VEB Kombinat Metallaufbereitung.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

52.

**Verordnung vom 2. Juni 1972
über die staatliche Bahnaufsicht
— Bahnaufsichtsverordnung —**

(GBl. I Nr. 38 S. 435)

— Auszug —

§12

Ordnungsstrafbestimmungen¹

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter gemäß § 7 Abs. 2 gegen Entscheidungen — einschließlich Auflagen und Weisungen —, die auf Grund der §§ 2 und 6 Abs. 4 von der Staatlichen Bahnaufsicht erteilt werden, verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe in Höhe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Staatlichen Bahnaufsicht bei den Reichsbahndirektionen.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

53.

**Anordnung vom 1. Juni 1972
über die Planung, Abrechnung
und Kontrolle
des Warenbezuges bei Industriegütern**

(GBl. II Nr. 42 S. 478)

— Auszug —

§7

(1) Wenn vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Vorstellungen über den Warenbezug gemäß § 2 Abs. 1 nicht eingereicht werden,
- b) Verträge ohne die gemäß § 3 Abs. 1 erforderliche Zustimmung bzw. Information abgeschlossen werden sowie
- c) eine Teilung der Großhandelsspanne entgegen den Preisbestimmungen oder anderen Rechtsvorschriften (§ 5 Abs. 1) von Handelsbetrieben mit Großhandelsfunktion vereinbart wird,

so kann der Leiter des Handelsbetriebes mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden, deren Stellvertretern oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Bezirke, Kreise und Städte.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).